

Fachoberschule Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik

Vereinbarung

Zwischen

_____	und	_____
Name des Betriebes		Name der Schülerin/ des Schülers
_____		_____
E-Mail Adresse des Betriebes		geboren am/in

		Straße/Nr.

		Ort

		Telefon

Zeitraum:

_____	von	_____	bis	_____
-------	-----	-------	-----	-------

wird nachstehende Vereinbarung über die Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil der schulischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule Gesundheit und Soziales.

1. Dauer des Praktikums

2. Das Praktikum beginnt jeweils zum 1. August oder zum Halbjahreswechsel der öffentlichen Schulen in Niedersachsen. Es umfasst 400 Stunden und dauert ein Schulhalbjahr.
3. Für das Praktikum sind die Wochentage, an denen kein Unterricht stattfindet und/ oder der Samstag vorgesehen. An Nachmittagen eines Schultages ist kein Praktikum gestattet. Das Praktikum soll während des gesamten Schuljahres einschließlich der Ferienzeiten durchgeführt werden. Urlaub kann nur in den Ferienzeiten und in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb genommen werden. Über den Antrag entscheidet der Praktikumsbetrieb.

4. Probezeit, Auflösung der Vereinbarung

Das Praktikum beginnt mit einer dreimonatigen Probezeit. Die Vereinbarung kann gekündigt werden:

- a) Während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- b) Nach der Probezeit aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung ist zu begründen. Sie kann einseitig durch beide Parteien erfolgen.
- c) Durch die Schülerin beziehungsweise den Schüler mit einer Kündigungsfrist (nach der Probezeit) von vier Wochen.

Die Schule ist bei Kündigungen sowohl vom Praktikumsbetrieb als auch von der Schülerin beziehungsweise dem Schüler unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- a) zu Beginn des Praktikums einen Praktikumsplan zu erstellen,
- b) die Schülerin beziehungsweise den Schüler in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über die betrieblichen Abläufe zu vermitteln,

- c) eine geeignete Erzieherin/Sozialpädagogin, beziehungsweise einen geeigneten Erzieher/Sozialpädagogen zu benennen,
- d) organisatorisch die Teilnahme am Unterricht sicherzustellen,
- e) die Schule unverzüglich über Unregelmäßigkeiten zu informieren,
- f) nach Beendigung des Praktikums der Schülerin beziehungsweise dem Schüler ein Arbeitszeugnis als Nachweis für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung auszustellen. Der Nachweis muss über die Dauer des Praktikums, Art und Umfang der Ausbildung und über Führung und Leistung Aussagen enthalten. **Die Anerkennung von Krankheitstagen obliegt der betrieblichen Seite.**

6. Pflichten der Schülerin beziehungsweise des Schülers

Die Schülerin beziehungsweise der Schüler verpflichtet sich,

- a) vor Aufnahme der fachpraktischen Tätigkeit dem Betrieb gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes eine gesundheitliche Bescheinigung vorzulegen,
- b) alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- d) die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Datenschutzbestimmungen und die Schweigepflicht zu beachten, sowie Arbeitsgegenstände sorgsam zu behandeln,
- e) die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren,
- f) bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Pflichten der beziehungsweise des Erziehungsberechtigten

Der mit unterzeichnende Erziehungsberechtigte hat die Schülerin beziehungsweise den Schüler zur Erfüllung der aus der Vereinbarung erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten. Erziehungsberechtigte haften neben der Schülerin beziehungsweise dem Schüler für alle vorsätzlich oder grobfahrlässig und rechtswidrig verursachten Schäden.

8. Versicherungsschutz

Die Schülerin beziehungsweise der Schüler ist über den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert. Dem Betrieb wird empfohlen, die Schülerin beziehungsweise den Schüler zudem bei der Berufsgenossenschaft zu melden.

9. Weitere Regelungen

Der Georgsanstalt BBS II Uelzen obliegt die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums. Grundlage sind die gesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes und die BbS-VO mit EB-BbS-VO in der jeweils gültigen Fassung.

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Georgsanstalt BBS II zu versuchen.

Unterschriften:

Einrichtung

(Stempel)

Schülerin/Schüler, ggf. gesetzlicher Vertreter

Schulleitung der Georgsanstalt BBS II

Stand Oktober 2026